

FUK-DIALOG



Bild: Christian Heinz / HRUK Nord

Feuerwehr-Unfallkassen bieten Hilfen für die Praxis

Ran an die Gefährdungsbeurteilung

Beim Feuerwehrdienst gab es einen Unfall: Eine Kameradin und ein Kamerad sind vor dem Feuerwehrhaus zusammengestoßen. Beide waren nach einer Alarmierung auf dem Weg in den Einsatz. Direkt am Parkplatz ist es dann passiert - PKW gegen Fahrrad. Trauriges Ergebnis: Ein gebrochener Arm, Platz- und Schürfwunden und zwei geschockte Feuerwehrangehörige. Bleibt die Frage nach der Ursache – und was getan werden kann, um solch einen Unfall zukünftig zu vermeiden? Welche wichtige Rolle dabei die Gefährdungsbeurteilung spielt, erklären wir in diesem Heft.

Warum entstehen Unfälle wie in unserem Beispiel? Unfälle ergeben sich aus Gefahrenquellen wie z.B. einer potenziellen Situation oder einem Objekt. Gefahrenquellen können verschiedene Ursachen haben, wie z.B.

menschliches Versagen, technische Defekte, oder werden bedingt durch gefährliche Eigenschaften wie eine scharfe Kante oder eine heiße Oberfläche. In unserem Beispielfall waren es Verkehrswege, die sich kreuzen

– die Wege, die Feuerwehrangehörige im selben Moment zurücklegen, um nach einem Alarm mit dem Fahrrad und dem PKW die jeweiligen Abstellplätze am Feuerwehrhaus anzufahren. Nach einer Alarmierung ist in der Regel

Eile geboten. Doch der Kopf ist eigentlich schon längst beim bevorstehenden Einsatz. Wie schnell kann es dann gehen, man übersieht sich gegenseitig und schon kracht es ...

[Weiter auf Seite 3](#)

Deutscher Feuerwehrverband
Gewalt gegen Einsatzkräfte muss härter bestraft werden
» Seite 2

Erfolgsmodell
140 Jahre Gesetzliche Unfallversicherung
» Seite 2

Diesel und Benzin
Richtige Aufbewahrung von Kraftstoffen im Feuerwehrhaus
» Seite 6

Für den Fall der Fälle
Notstromeinspeisung in Gebäude
» Seite 7

Gewalt gegen Einsatzkräfte muss härter bestraft werden



Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann plant eine Verschärfung des Strafrechts, um unter anderem Einsatz- und Rettungskräfte besser vor Anfeindungen und Gewalt zu schützen. Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) unterstützt das Vorhaben ausdrücklich.

DFV-Präsident Karl-Heinz Banse sagt dazu: „Nachdem der DFV seit Jahren über das Thema auf-

klärt und sich auch bereits persönlich an Herrn Dr. Buschmann gewandt hat, freuen wir uns, dass er die gesetzliche Lage genauso einschätzt: Gewalt gegen Einsatzkräfte kann nicht als Bagatelldelikt geahndet werden. Daher begrüßen wir die avisierten Veränderungen bei der Strafzumessung und im Strafrecht.“

Hintergrund der aktuellen Debatte sind die Krawalle in der Silvesternacht 2022/2023, bei denen Einsatzkräfte nicht nur angegriffen, sondern sogar gezielt in Hinterhalte gelockt wurden, um sie

leichter angreifen zu können. Neben dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte soll laut des aktuellen Referentenentwurfs zukünftig daher auch ein „hinterlistiger Überfall“ als besonders schwerer Fall des Widerstands gewertet und mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten sowie maximal fünf Jahren bestraft werden. Zudem sieht der Entwurf vor, nun auch vor Gericht zu berücksichtigen, ob die „Auswirkungen der Tat geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beein-

trächtigen.“ Hiermit soll auch der Schutz der Feuerwehrangehörigen verbessert werden.

Sowohl Bundesinnenministerin Nancy Faeser als auch Niedersachsens Justizministerin Kathrin Wahlmann hatten bereits ihre Dankbarkeit für die Vorschläge ausgedrückt.

Mehr Informationen zum Thema sowie den Link zur aktuellen Umfrage des DFV gibt es unter www.feuerwehrverband.de/kampagnen/keine-gewalt/.

Erfolgsmodell über viele Generationen

140 Jahre Gesetzliche Unfallversicherung



Bild: Bismarck-Stiftung - A. Bockmann, Lübeck, Gemeinfrei

In diesem Jahr gibt es ein besonderes Jubiläum: Die gesetzliche Unfallversicherung wird 140 Jahre alt. Ein über viele Generationen bewährtes System, von dem die Gesellschaft profitiert. Wir geben einen kleinen Einblick, was die gesetzliche Unfallversicherung so besonders macht.

Nahezu jeder Mensch ist irgendwann im Leben bei einer Unfallkasse oder einer Berufsgenossenschaft, also einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Dies geschieht manchmal, ohne es zu merken. Das

kann bereits als Kita- oder Schulkind sein, als Ersthelfer bei einem sich zufällig in der Nähe ereignenden Unfall oder aber als ehrenamtliche Feuerwehrangehörige. Die Geschichte der gesetzlichen Unfallversicherung begann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wo sich durch die stark voranschreitende Industrialisierung auch die bestehende Sozialordnung immer mehr veränderte. Durch katastrophale Arbeitsbedingungen stieg die Zahl der Arbeitsunfälle immer stärker an. Erlitt ein Arbeiter einen Unfall, so hatte er keinerlei

Absicherung und oft warteten auf ihn lediglich Kündigung und Armut. Reichskanzler Otto von Bismarck begründete daher die Sozialversicherung in der „Kaiserlichen Botschaft“ im Jahr 1881 an Kaiser Wilhelm I., um die soziale Frage zu entspannen und weiterem Aufruhr zuvorzukommen.

In den kommenden Jahren legte der Reichstag den Grundstein für die moderne Sozialversicherung. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 enthielt viele Elemente, die bis heute Bestand haben, wie zum Beispiel die alleinige Finanzierung der Versicherung durch die Unternehmen oder die Einstufung der Betriebe und Beiträge nach Gefahrklassen. Bereits 1886 wurde die erste Unfallverhütungsvorschrift von einer Berufsgenossenschaft erlassen.

Feuerwehren noch früher mit eigener Unterstützungskasse
Aber mit der industriellen Revolution wuchs auch die Feueregefahr insbesondere in den Städten

rasant. Bereits im Jahr 1882 genehmigte daher König Wilhelm I. die Errichtung und Verwaltung einer „Unterstützungskasse für beim Feuerlöschdienst Verunglückte“, womit sogar noch vor der Einführung der Gesetzlichen Unfallversicherung die soziale Absicherung der Feuerwehrangehörigen beschlossen wurde.

In der Entwicklung bis heute haben stetige Reformprozesse sowie die paritätische Zusammenarbeit der Sozialpartner dazu geführt, dass sich alle Versicherten auch in Zukunft auf „ihre“ Unfallversicherung verlassen können, um Gesundheitsschutz und soziale Absicherung im Ernstfall zu erhalten. Damit ist die Gesetzliche Unfallversicherung der am geräuschlosesten funktionierende Zweig in der Sozialversicherung, was vielleicht auch daran liegt, dass die Beiträge ausschließlich von der Unternehmenseite getragen werden. 140 Jahre – ein stolzes, wenn auch stilles Jubiläum eines bewährten Systems.

Fortsetzung Leitartikel: Ran an die Gefährdungsbeurteilung

Gesetzliche Verpflichtung

Wer Gefahrenquellen wie in diesem Beispiel mit kreuzenden Verkehrswegen kennt bzw. erkennt, kann zielgerichtet dagegen vorgehen und etwas für die Unfallverhütung unternehmen. Hierbei hilft die Gefährdungsbeurteilung. Diese ist auch für den Feuerwehrdienst Pflicht. In der Verantwortung für die Umsetzung steht die Stadt bzw. Gemeinde als Trägerin des Brandschutzes.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung werden Gefährdungen bzw. Gefahrenquellen ermittelt und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festgelegt. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) fordert, Gefahren „an ihrer Quelle zu bekämpfen“ (§ 4 Nr. 2 ArbSchG). Neben dieser Vorschrift ergibt sich auch aus der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV V 49) die Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung: „... der Unternehmer hat Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen.“ Klare Sache also, da muss etwas passieren.

Gefährdungsbeurteilung:

Alltagsgeschäft bei der Feuerwehr

Aber Moment mal, da war doch was... Ist die Gefährdungsbeurteilung nicht das Alltagsgeschäft in der Feuerwehr? Jedem Einsatz liegt eine Gefährdungsbeurteilung zu Grunde, die nach einem feststehenden Schema abgearbeitet wird. Mit der FwDV 100 ist der Feuerwehr die systematische Erfassung und Bewertung von Gefährdungen in die Wiege gelegt. Dem Führungsvorgang mit Lagefeststellung, Planung und Befehlsgebung liegen die Erkenntnisse und die Beurteilung der Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte zu Grunde. Anschließend folgen die erneute Lagefeststellung und Kontrolle.



Bild: Christian Heinz / HFUK Nord

Im Einsatz erfolgt die Gefährdungsbeurteilung gemäß den Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100.

Eine gelebte und dynamische Gefährdungsbeurteilung ist damit tägliche Praxis in den Feuerwehren.

Was im Einsatz gilt und funktioniert, stellt auch allgemein im Dienst die Grundlage für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in den Feuerwehren dar. Eine Gefährdungsbeurteilung ist auch

als mögliche Gefahrenquelle im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung erkannt worden wäre?

Zur Beseitigung von Mängeln hat sich im Arbeitsschutz das sogenannte (S-)T-O-P-Prinzip etabliert. Das **S** steht für Substitution, d.h. beispielsweise wird ein gefährlicher Stoff durch einen weniger gefährlichen ersetzt.

Feuerwehrangehörige mit dem Fahrrad nicht direkt die Wege der motorisierten Fahrzeugen kreuzen. Denkbar wären auch eine bauliche Trennung oder eine Markierung des Fahrradweges. Als organisatorische Maßnahme käme die regelmäßige Unterweisung zum unfallfreien Anfahren des Feuerwehrhauses im Alarmfall in Betracht. In dieser Unterweisung können die unterschiedlichen Anrückewege beim Einsatz thematisiert werden.

„Die systematische Gefährdungsbeurteilung bietet die optimale Gelegenheit, Dinge festzustellen und zu ändern, die Feuerwehrangehörigen im allgemeinen Dienstbetrieb gefährlich werden können.“

im allgemeinen Dienstbetrieb eine Pflicht. Die Gefährdungen im Feuerwehrdienst sind systematisch zu ermitteln und alle relevanten Gefährdungen zu bewerten. Daraus sind die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller Feuerwehrangehörigen erforderlichen Maßnahmen abzuleiten. Alle Maßnahmen müssen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Zurück zum Unfallbeispiel vom Anfang: Was wäre gewesen, wenn die Kreuzungssituation der anrückenden Feuerwehrangehörigen

Weiterführende Schutzmaßnahmen werden dann zunächst auf technischer (**T**) Ebene getroffen, da diese die größte Reichweite haben und das größte Maß an Sicherheit herstellen. Sind technische Maßnahmen nicht oder nicht sofort möglich, folgen organisatorische (**O**) und personenbezogene (**P**) Maßnahmen.

Mit Hilfe **technischer** oder **organisatorischer** Maßnahmen wäre einfache Abhilfe möglich:

Als technische Lösung könnte für den Fahrradständer am Feuerwehrhaus ein anderer Platz gefunden werden, damit anrückende

Mängel werden immer wieder festgestellt

Soweit Theorie, Rechtslage und Praxis. Die Anwendung aus dem „Alltagsgeschäft“ Einsatz ins „allgemeine Feuerwehrleben“ zu übertragen, fällt offenbar nicht immer leicht. Deutliche Hinweise darauf ergeben sich aus Unfalluntersuchungen der Feuerwehr-Unfallkassen sowie den Um- und Zuständen, welche die Aufsichtspersonen bei Besichtigungen von Feuerwehren vor Ort antreffen. Angefangen bei einfachen Dingen, die in einer Gefährdungsbeurteilung abgehandelt werden, wie der Organisation von Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Feuerwehrbetrieb, werden immer wieder

Gefährdungsbeurteilung? Logisch!

Jörg Nero,
Landesbrand-
meister LFV
Schleswig-
Holstein,
Mitglied im
Vorstand der
HFUK Nord



Bild: LFV Schleswig-Holstein

das ist gut so, denn gefährliche Mängel werden immer wieder aufgedeckt.

Die Feuerwehr-Unfallkassen unterstützen bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung. Dafür werden Materialien in unterschiedlicher Form bereitgestellt, als digitale Anwendung und in verschiedenen weiteren Medien. Verantwortlich für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist die Trägerin des Brandschutzes. Am besten funktioniert es dort, wo Feuerwehr und Stadt bzw. Gemeinde eng zusammenarbeiten, um diese Aufgabe zum Erfolg zu bringen. Hier mal ein Beispiel: Während die Feuerwehr fachlich zuarbeitet, wird von der Gemeindeverwaltung der Dokumentationsaufwand übernommen und sie überwacht, dass die erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet werden. Diese Arbeitserleichterung kommt besonders den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen in unseren freiwilligen Feuerwehren entgegen.

Gemeinsames Ziel ist die Sicherheit unserer Feuerwehrangehörigen. Die Gefährdungsbeurteilung, ob im Einsatz oder im übrigen Feuerwehrdienst, leistet einen fundamental wichtigen Beitrag, dieses Ziel zu erreichen. Logisch!

Wir tun es täglich und routiniert im Einsatz: Wir erfassen Gefahren systematisch und bewerten sie. Im Ergebnis legen wir Einsatzziele und -strategien fest. Erreicht werden soll immer der maximale Einsatzerfolg. Zu diesem Erfolg gehört der größtmögliche Schutz der Sicherheit und Gesundheit aller: Der zu rettenden Personen und der eingesetzten Feuerwehrangehörigen. Logisch!

Diese Sichtweise muss auf den gesamten Feuerwehrdienst übertragen werden. Dies ist logisch und folgerichtig, denn schließlich ereignen sich nicht einmal die Hälfte der Unfälle bei Einsätzen. Gefahren können ganz vielfältig in unserem allgemeinen Dienstbetrieb lauern: Am Feuerwehrhaus, in der Werkstatt, beim Anlegen von Übungen oder Dienst an und auf Gewässern, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Nicht immer sind die Unfallverhütungsmaßnahmen z.B. am und im Gerätehaus umgesetzt. Die Aufsichtspersonen der Feuerwehr-Unfallkassen schauen bei ihren Besichtigungen genau hin. Und

Unter <https://www.riskoo.de/gefaehrungsbeurteilung-feuerwehren> steht das Programm zur Verfügung.

Bisher wurden im Programm „Riskoo“ folgende Module angeboten:

- Modul 1:** Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Modul 2:** Feuerwehrhaus
- Modul 3:** Feuerwehrübungen
- Modul 4:** Psychische Belastung im Feuerwehrdienst



Bild: Jürgen Kalweit / HFUK Nord

In einem Feuerwehrhaus festgestellte Mängel an der Beladung und Standfestigkeit eines Regals.

Mängel festgestellt. Beispiele: Erste-Hilfe-Materialien wie Verbandkästen fehlen oder sind unvollständig, regelmäßige Prüfungen an Elektrogeräten und -einrichtungen finden nicht statt. Beim Rundgang durch das Feuerwehrhaus sind Regale nicht standfest, Verkehrswege verstellt, Gefahrstoffe falsch gelagert usw.

Dafür bietet die systematische Gefährdungsbeurteilung die optimale Gelegenheit, Dinge festzustellen und zu ändern, die Feuerwehrangehörigen im allgemeinen Dienstbetrieb gefährlich werden können. Genauso wie der Führungskreislauf, der im Einsatz angewandt wird, lebt sie als System: Regelmäßig wird der Ist-Zustand überprüft und gegebenenfalls gehandelt bzw. angepasst. Somit ist die Gefährdungsbeurteilung alles andere als trockenes Dokumentieren von Gegebenheiten.

Nur muss es letztendlich gemacht werden – und auch wenn es in den Feuerwehren verbreitet ist, dass sich Feuerwehrangehörige mit entsprechender Fachkenntnis

der Aufgabe annehmen, verbleibt die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei der Stadt bzw. Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr. Von dort muss die entsprechende Unterstützung erfolgen, wenn es um die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung geht. Die sicherheitstechnische Betreuung der Gemeinde, die z.B. durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt, muss gegebenenfalls auf die Feuerwehr ausgeweitet werden.

Hilfen für die Praxis

Ohne Hilfsmittel geht es nicht. Dafür bieten die Feuerwehr-Unfallkassen und deren Dachverband, die DGUV, zahlreiche Medien an. Die Zeiten des „Papierkrams“ sind dabei längst vorbei. Eine digitale, für Feuerwehren kostenlose und mittlerweile sehr bekannte Arbeitshilfe ist das Programm „Riskoo“, das von den Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg angeboten wird. „Riskoo“ enthält verschiedene Module und wird regelmäßig ergänzt und erweitert.



Bild: Christian Heinz / HFUK Nord

Eine digitale, für Feuerwehren kostenlose und mittlerweile sehr bekannte Arbeitshilfe ist das Programm „Riskoo“. Dieses ist auch mobil einsetzbar.

mit „nein“ beantwortet, besteht Handlungsbedarf.

Ein weiteres sinnvolles Hilfsmittel ist eine Schrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), dem Dachverband aller

gesetzlichen Unfallversicherungsträger: Die **DGUV Information 205-021** trägt die Bezeichnung „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“. In der Broschüre werden anschaulich und

leicht nachvollziehbar die einzelnen Schritte der Gefährdungsbeurteilung erklärt. Mit der enthaltenen Vorlage können die verantwortlichen Personen Schritt für Schritt die Gefährdungsbeurteilung durchführen und erfüllen gleichzeitig ihre Pflicht der schriftlichen Dokumentation. Die Broschüre ist herunterladbar oder als Druckausgabe bei der zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse erhältlich.

Fazit: Gute Sache statt lästiges Übel

Wenn gelegentlich von unbeliebten Pflichten im Feuerwehrdienst gesprochen wird, so wird oft der Dokumentationsaufwand von Dingen genannt. Dokumentationspflichten gibt es auch im Arbeitsschutz, und so haftet auch der Gefährdungsbeurteilung im

Feuerwehrdienst in mancher Hinsicht der Charme des lästigen Übels an. Machen wir uns klar: Vorschriften und Pflichten sind das Eine, es geht aber letztendlich um die Sicherheit und den Erhalt der Gesundheit der Feuerwehrangehörigen! So wie im Beispiel am Anfang, wo möglicherweise von vornherein durch eine sachgerechte Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten ein schlimmer Unfall hätte verhindert werden können.

Ran an die Gefährdungsbeurteilung! Sie ist als zentrale Maßnahme des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Feuerwehrdienst eine gute Sache. Im Einsatz ist sie selbstverständlich – und so sollte es generell im Feuerwehrdienst sein.

Riskoo – Online Programm zur Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst

<https://www.riskoo.de/gefaehrdungsbeurteilung-feuerwehren>



DGUV Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/870>



Medienkatalog

Aktualisiert und ergänzt für die Ausbildungsdienste

Für die Vorbereitung der Ausbildungsdienste in der dunklen Jahreszeit lohnt ein Blick in den Medienkatalog, der aktualisiert und ergänzt für alle Feuerwehren zur Verfügung steht.

Die neue Auflage 2024 wurde erstellt und online gestellt. Der Medienkatalog ist zur Zeit 60 Seiten stark. Gegenüber der letzten Ausgabe wurden einige ältere Projekte bzw. Medien bereinigt sowie die Kategorie Jugendfeuerwehr neu hinzugefügt.

Der Katalog dient der besseren Einordnung der vorhandenen Medien. Davon profitieren z.B. die Sicherheitsbeauftragten, da sie zielgerichtet nach Themen für Unterrichte, Unterweisungen usw. suchen können. Zur Erleichterung der Suche ist der Katalog einmal sortiert nach der Art der

verschiedenen Medien und nach den unterschiedlichen inhaltlichen Themen. Abbildungen und Beschreibungen veranschaulichen die jeweiligen Medien. Die Medien können dann entweder heruntergeladen oder ggf. kostenlos in gedruckter Form bei Ihrer jeweilig zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse bestellt werden.

HFUK Nord

<https://www.hfuknord.de/hfuk/service-downloads/praevention/medienkatalog.php>

FUK Mitte

<https://www.fuk-mitte.de/downloads/praevention>

FUK Brandenburg

<https://www.fukbb.de/praevention/publikationen>

Aufbewahrung von Kraftstoffen im Feuerwehrhaus



Bild: Dirk Rixen / HfUK Nord

Lagerung von Gefahrstoffen in einem Gefahrstofflagerschrank

Im Rahmen der Vorbereitungen auf einen möglichen längeren Stromausfall (sog. „Blackout“) haben viele Feuerwehren begonnen, ihre Gerätehäuser auf den Ernstfall vorzubereiten. Neben der Möglichkeit einer Notstrom-einspeisung und dem Vorhalten von Notstromaggregaten ist auch das Vorhalten eines eigenen Kraftstoffkontingents von großer Bedeutung.

Rechtliche Lage

Die Garagenverordnung des jeweiligen Landes schränkt die zulässigen Lagermengen für Diesel und Benzin ein. Danach dürfen in Garagen bis 100 qm maximal 20 Liter Benzin und 200 Liter Diesel in entsprechenden Gefäßen gelagert werden. In Garagen größer als 100 qm darf kein Benzin oder Diesel gelagert werden. Diese Mengen gelten

auch für Fahrzeughallen in Feuerwehrhäusern. Der Tankinhalt der Fahrzeuge und der zur Fahrzeugbeladung gehörenden Geräte und Aggregate sowie die ebenfalls zur Beladung gehörenden Reservekanister zählen hierbei nicht mit. Sollen größere Mengen gelagert werden, muss dies entweder in speziellen Gefahrstofflagerräumen oder außerhalb des Feuerwehrhauses geschehen.

Neben der Garagenverordnung sind folgende weitere Regelungen für die Lagerung und den Umgang (z.B. Umfüllen) von bzw. mit Kraftstoffen zu beachten:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- DGUV Vorschrift 1 (UVV „Grundsätze der Prävention“)

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bauordnung des jeweiligen Landes
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV)
- Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
- Wassergesetze der Länder für Wasserver- und -entsorgung (Betrifft Lagerung und Umfüllen)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Anforderungen an die Lagerung von Gefahrstoffen

Eine sehr wichtige Anforderung im Umgang mit Gefahrstoffen ist, dass weder bei der Lagerung durch zum Beispiel undichte Gebinde noch bei der Handhabung, beispielsweise beim Umfüllen, Gefahrstoffe ins Erdreich und somit in Gewässer bzw. das Grundwasser gelangen. Für die Lagerung und den Umgang müssen daher die Grundsatzanforderungen des § 17 der „Verordnung

über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV)“ beachtet werden. Zu den Gefahren für die Umwelt kommen beim Umgang (z.B. Tanken oder Umfüllen) Gefahren durch das Auftreten gesundheitsschädigender und brennbarer Gase. Diese Gase können über die Atemwege in den Körper gelangen und für Übelkeit, Erbrechen, Reizung der Schleimhäute bis hin zu Bewusstlosigkeit führen. Ebenso können explosionsfähige Atmosphären entstehen. Es muss daher immer eine ausreichende Belüftung in Lagerräumen und an Umfüllstellen vorhanden sein.

Wenn Sie den folgenden QR-Code scannen, erhalten Sie eine Checkliste für die Lagerung und den Umgang mit Kraftstoffen in und am Feuerwehrhaus.



Das BBK bittet um Mithilfe Feuerwehren in Standortkarte eintragen



Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) baut im Rahmen seiner Ehrenamtskampagne eine Deutschlandkarte mit den Standorten der Hilfsorganisationen und der Feuerwehr auf. Dies soll dazu dienen, Interessierten einen schnellen Überblick der nächstgelegenen – idealerweise – Feuerwehr zu vermitteln.

Der Inhalt der Karte basiert weitgehend auf individuellem Engagement der einzelnen Feuerweh-

ren, da es keine abschließende Liste aller Wehren in Deutschland gibt. Daher bittet das BBK, die Informationen über die Karte möglichst breit zu streuen und sich dort einzutragen (über „Neuen Standort melden“). Jeder Eintrag wird anschließend vom BBK geprüft und erfasst. Zwischen der Meldung und der tatsächlichen Berücksichtigung in der Karte kann es also ein wenig dauern.

Der aktuelle Stand der Karte sowie der Link zum Eintragen der Feuerwehr kann hier eingesehen werden: <https://mit-dir-fuer-uns-alle.de/standorte-finden/>

Notstromversorgung von Gebäuden durch die Feuerwehr

Die Stromversorgung in Deutschland ist grundsätzlich stabil. Die Befürchtungen vor einem längeren Stromausfall durch Unwetterereignisse wie 2005 im Münsterland oder durch Sabotage werden nicht überall als eine Bedrohung oder eine Vorstufe eines Blackouts wahrgenommen. Die Feuerwehr wird zudem eher selten für die Einspeisung von Notstrom in Gebäude gerufen, obwohl derartige Szenarien denkbar sind. Damit es dann sicher funktioniert, müssen im Vorwege einige Dinge beachtet werden.



Notstromeinspeisung an einem Feuerwehrhaus



Manch einer meint, wenn der Strom ausfällt, hat die Feuerwehr ja Stromerzeuger und hilft aus bei der Energieversorgung. Jedoch: Die Stromerzeuger, die die Feuerwehr auf den Fahrzeugen mitführt, werden grundsätzlich für Einsatzzwecke benötigt – an Einsatzstellen, an denen die Feuerwehr elektrischen Strom für ihre Arbeit benötigt. Dennoch kann es vorkommen, dass vereinzelt eine Notstromversorgung in Gebäude durch die Feuerwehr erfolgen soll, z.B. wenn das eigene Feuerwehrhaus, welches ja als Element der kritischen Infrastruktur gilt, noch keine eigene Notstromversorgung hat.

Kann ein genormter Stromerzeuger der Feuerwehr zur Gebäudeeinspeisung benutzt werden?

Stromerzeuger der Feuerwehr nach DIN 14685 – 14687 sind in der Schutzart Schutztrennung ausgeführt. Man spricht bei dieser Art von einem IT-Netz und es ist anders aufgebaut als das Haus-Stromnetz, das üblicherweise als TN-Netz ausgebildet ist. Diese beiden Netze kann man nicht einfach miteinander verbinden.

Die Feuerwehr kann also nicht einfach mit einem genormten

Stromerzeuger in ein Gebäude einspeisen. Die erforderlichen Arbeitsschritte durch eine Elektrofachkraft lassen sich im Einsatzfall häufig nicht ohne Weiteres darstellen, daher muss eine andere Lösung her. Ein möglicher Weg wird durch die Technische Spezifikation DIN/TS 14684 „Feuerwehrwesen – Ausstattung von mobilen Stromerzeugern zur Versorgung von elektrischen Betriebsmitteln und Gebäudeeinspeisung“ vom Juli 2020 aufgezeigt.

Ein solcher Stromerzeuger wird über einen Umschalter in Schalterstellung 1 in der Betriebsart „Direktversorgung“ betrieben. Dann funktioniert er wie ein üblicher Stromerzeuger der Feuerwehr nach DIN 14 685. In Schalterstellung 2 wird die Betriebsart „Einspeisebetrieb“ gewählt. Dadurch wird die Netzform TN-S System gewählt. Das bedeutet, eine Direktversorgung ist nicht mehr möglich, da die Steckdosen allesamt abgeschaltet werden und nur noch eine spezielle Steckdose (5-polige CEE-Steckdose 400 V/1h, IP 67) in grauer Farbe mit 1 Uhr-Stellung betrieben wird.

Erläuterung 1 Uhr-Stellung



Roter Stecker mit 6 Uhr Stellung und rechts ein grauer Stecker mit 11-Uhr Stellung zur Einspeisung

Eine rote CEE-Steckdose 400V hat fünf Buchsen, die größte Buchse ist für den Schutzleiter (PE) und die befindet sich auf der 6 Uhr-Stellung. Bei der grauen CEE-Steckdose 400V/1h befindet sich die größte Buchse auf der 1 Uhr-Stellung einer analogen Uhr. Beim Gegenstück, dem Stecker, ist es die 11 Uhr-Stellung.

Umschaltbarer Stromerzeuger allein reicht nicht

Allerdings reicht diese Ausstattung der Feuerwehr mit dem umschaltbaren Stromerzeuger allein nicht aus. Das einzuspeisende Gebäude muss vorab von einer Elektrofachkraft vorbereitet und durchgemessen werden. Der Betreiber des Gebäudes muss ein entsprechendes Kabel mit grauem Stecker und grauer Kupplung und der 1h-Codierung für die Feuerwehr vorhalten. Ein weiteres Durchmessen der Anlage ist dann

nicht mehr nötig und die Feuerwehr kann mit dem Einspeisen des Gebäudes nach der vorgegebenen Prozedur beginnen.

Die DIN/TS 14684 legt allerdings nur die Anforderungen an mobile Stromerzeuger mit CEE-Steckerverbinder bis 125 A (ca. 87 kVA) zur wahlweisen direkten Versorgung von elektrischen Betriebsmitteln oder der Einspeisung in Gebäude fest, die ausschließlich als Netzersatzbetrieb bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung über einen definierten Einspeisepunkt in einem Gebäude erfolgt.

An dieser Stelle weisen wir zusätzlich darauf hin, dass genormte Stromerzeuger der Feuerwehr anders aufgebaut sind als die Stromerzeuger auf Baustellen. Auch hier gibt es deutliche Unterschiede. Auf Baustellen muss z.B. das komplette elektrische System, bestehend aus Stromerzeuger, Leitungsnetz und Betriebsmittel, durch eine Elektrofachkraft geprüft und freigegeben werden.

Bei Stromerzeugern der Feuerwehr arbeiten unterwiesene Feuerwehrangehörige mit den elektrischen Betriebsmitteln und dem Leitungsnetz eigenverantwortlich und ohne weitere Abnahme.

FUK Mitte begrüßt neuen Leiter der Abteilung Rehabilitation und Entschädigung



Bild: Holger Roth / privat

Am 1. September 2024 hat die Abteilung Rehabilitation und Entschädigung der FUK Mitte mit **Holger Roth** eine neue Leitung bekommen. Herr Roth, in der Lutherstadt Wittenberg aufgewachsen, absolvierte seine Fortbildung für den gehobenen Dienst bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt und erlangte den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt. Anschließend war er 25 Jahre lang beim Braunschweigischen GUV tätig, zuletzt als Fachbereichsleiter der Rehabilitationsabteilung. Mit seiner umfang-

reichen Erfahrung bringt er wertvolles Fachwissen in seine neue Position ein.

Bachelor-Studium bei der HFUK Nord begonnen

Zwei neue Köpfe: **Lilli Liefland** und **Max Szymoniak** haben ein duales Studium bei der HFUK Nord begonnen. Im interdisziplinären Studiengang „Sozialversicherung - Studienschwerpunkt Unfallversicherung“ an der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) in Bad Hersfeld werden beide berufsbegleitend den erfolgreichen Bachelor-Abschluss anstreben. Das Studium vereint verschiedene Bereiche der Rechtswissenschaft, Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, Medizin, Psychologie, Informatik und Case Management miteinander.



Bild: Christian Heinz / HFUK Nord

Nach dem erfolgreichen Abschluss erfolgt der weitere Einsatz von Lilli Liefland und Max Szymoniak in den Geschäftsstellen Kiel und Schwerin in der Abteilung Reha / Leistungen der HFUK Nord. Beide sind zudem eng mit der Feuerwehr

verbunden und engagieren sich ehrenamtlich in der freiwilligen Feuerwehr. Die HFUK Nord freut sich über die zukünftige Verstärkung durch die neue Kollegin und den neuen Kollegen und wünscht viel Erfolg beim Studium!

Die Feuerwehr im Winter

Sonderseite mit Unfallverhütungsthemen wieder online



Bild: FF Güstrow

Die dunkle Jahreszeit ist angebrochen: Höchste Zeit zu prüfen, ob am und im Feuerwehrhaus alles winterfest ist. Ist beispielsweise der Schneeräumdienst auf dem Feuerwehrgelände geregelt?

Wie sieht es mit der Winterbereifung für die Feuerwehrfahrzeuge aus? Was ist mit der Eigenversicherung bei der Schneeräumung auf Dächern oder dem Zustand der Beleuchtung an Feuerwehrhäusern?

Viele Informationen, die dabei helfen, dass die Feuerwehler gut durch den Winter kommt, haben wir unter der Rubrik „Das aktuelle Thema: Die Feuerwehr im Winter“ für Sie zusammengestellt.

Sie finden die Sonderseite über die Homepage der HFUK Nord unter www.hfuk-nord.de direkt auf der Startseite verlinkt, unter dem Webcode *ftwi* sowie mit Hilfe des QR-Codes.



Wir wünschen allen Feuerwehrlern einen unfallfreien Winter!

Impressum

Herausgeber: Gemeinsame Schrift der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

V.i.S.d.P.: Gabriela Kirstein, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel

Redaktion: Christian Heinz (verantwortl. Redakteur), Gabriela Kirstein, Sonja Ruge

Satz: Carola Döring, gestaltung aus flensburg, Südergraben 39, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de

Druck: Schmidt & Klaunig eK im Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel

Fotos/Grafiken: Christian Heinz, Jürgen Kalweit, Dirk Rixen, Deutscher Feuerwehrverband, FF Güstrow, LFV Schleswig-Holstein, Holger Roth, BG RCI, BBK

Rechtliche Hinweise: Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2024 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.

Ihr heißer Draht zur Redaktion: Christian Heinz, (0431) 99 07 48-12 oder redaktion@fuk-dialog.de

Sie möchten schneller wissen, was bei den Feuerwehr-Unfallkassen los ist?

Unsere kostenlosen E-Mail-Newsletter informieren Sie regelmäßig. Einfach abonnieren unter: www.fuk-dialog.de